

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100g StPO

1. Bundesland		Rheinland-Pfalz
2. Berichtsjahr		2017
3. Anzahl der Verfahren , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100g Abs. 1 StPO durchgeführt worden sind		287
4. Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Verkehrsdaten unterschieden nach		
4.1	Erstanordnungen	386
4.2	Verlängerungsanordnungen	5
5. Anlassstraftaten		
5.1	nach § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO	381
5.2	nach § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO	10
6. Alter der abgefragten Verkehrsdaten		
6.1	bis zu einem Monat	275
6.2	bis zu zwei Monate	10
6.3	bis zu drei Monate	89
6.4	bis zu vier Monate	0
6.5	bis zu fünf Monate	1
6.6	bis zu sechs Monate	3
6.7	bis zu sieben Monate	4
6.8	mehr als sieben Monate	16
6.9	Es wurden nur künftig anfallende Verkehrsdaten abgefragt	26
7. Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnahmen , weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren		19

Erläuterung:

Anzahl der Verfahren:

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr die Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g Abs. 1 StPO durchgeführt wurde. Als Durchführung zählt bereits die Anordnung der Maßnahme. Ergeht in einem im Vorjahr gezählten Verfahren eine Verlängerungsanordnung oder eine Anordnung gegen einen anderen Betroffenen oder eine erneute Anordnung auch gegen denselben Betroffenen, so ist das Verfahren erneut zu zählen. Nicht aufzunehmen sind solche Verfahren, in denen eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung aus dem Vorjahr gemäß § 100g Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO richterlich bestätigt wurde; die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung ist im Jahr ihres Erlasses zu erfassen.

Jedes Verfahren ist pro Jahr nur einmal zu zählen. Dies gilt auch bei einer Veränderung des Aktenzeichens (etwa infolge eines Wechsels der Zuständigkeit oder Änderung UJs - Js).

Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Verkehrsdatenanordnungen:

Anzugeben ist die Anzahl der im Berichtsjahr ergangenen Anordnungen zur Verkehrsdatenerhebung unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen. Nicht aufzunehmen ist dabei die richterliche Bestätigung einer im Vorjahr durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Eilanordnung gemäß § 100g Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO; die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung ist im Jahr ihres Erlasses zu erfassen.

Anlassstrafataten:

Anzugeben ist die Anzahl der im Berichtsjahr angeordneten Maßnahmen unterschieden nach den beiden möglichen Anlasstatengruppen in § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StPO. Erfüllt die zugrundeliegende Straftat die Voraussetzungen beider Anlassstrafatengruppen, so ist für sie ausschließlich die Anlasstatgruppe nach § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO zu erfassen.

Alter der abgefragten Verkehrsdaten:

Anzugeben ist die Anzahl der nach § 100g Abs. 1 StPO durchgeführten Maßnahmen unterschieden nach der ab dem Zeitpunkt der Anordnung bemessenen Anzahl der zurückliegenden Monate, für die Verkehrsdaten abgefragt wurden, bzw. danach, ob nur künftig anfallende Daten abgefragt wurden.

Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnahmen:

Anzugeben ist die Anzahl der Maßnahmen nach § 100g Abs. 1 StPO, die ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht (mehr) verfügbar waren.